



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

- per E-Mail -

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
1-4622-AN132-9130/2023

Bearbeitung  
+49 (981) 9503-300  
Sabrina Möller

Datum  
09.05.2023

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan SO „Photovoltaik-Anlage Schwaighausen“ mit paralleler 9. FNP-Änderung, Markt Dentlein am Forst - frühzeitige Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Holch,

das Wasserwirtschaftsamt Ansbach nimmt zum o. g. vorhabensbezogenen Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Der Umgriff des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung liegt im Bereich des Wasserschutzgebietes Haslach-Matzmandorf der ZV Fernwasserversorgung Franken in der weiteren Schutzzone W IIIB. Das Schutzgebiet wurde mit Verordnung vom 20.04.2017 vom Landratsamt Ansbach festgesetzt. Die Schutzgebietsverordnung behält weiterhin ihre Gültigkeit. Im Zuge des vorsorgenden Schutzes der öffentlichen Wasserversorgung sind folgende Punkte aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu beachten:

Boden

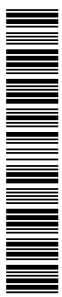
Auffüllungen im Umgriff des Bebauungsplanes sollten nur mit nachweislichem unbelastetem Bodenmaterial erfolgen. Ein großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden, sodass die Schutzfunktion der Deckschichten weiterhin erhalten bleibt.

Der Abtrag des Oberbodens im südlichen Geltungsbereich als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme stellt eine Verletzung der Deckschichten da. Dies ist jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinnehmbar, da langfristig durch das Extensivgrünland weniger Nährstoffe als durch die bisherige intensive Ackernutzung ausgebracht werden und somit der Grundwasserschutz gegeben ist.

Standort  
Dürnerstraße 2  
91522 Ansbach

Telefon / Telefax  
+49 981 9503-0  
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet  
poststelle@wwa-an.bayern.de  
www.wwa-an.bayern.de



9130/2023



Es wird auf das Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmittel hingewiesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.8 der Schutzgebietsverordnung).

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, oder Grundwasser aufgedeckt werden, ist unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Gründung:

Die Gründung der Solarmodultische soll bevorzugt flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Die Gründungssohle sollte über den höchsten Grundwasserstand liegen, eine Gründung bis zur Frostsicherheit ist nach Schutzgebietsverordnung zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Schutzgebietsverordnung). Andernfalls ist eine Ausnahmegenehmigung von der Rechtsverordnung erforderlich und bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

Transformator:

Als Transformatoren sollten bevorzugt Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwannen errichtet werden, welche keine bzw. nicht wassergefährdende Öle enthalten.

Baumaßnahme/Wartungsarbeiten:

Auch während der Errichtung und bei Wartungsarbeiten der Freiflächenphotovoltaik-Anlage ist der allgemeine Grundwasserschutz zu beachten. Bodenverunreinigungen durch Kraft-/Betriebsstoffe und sonstigen wassergefährdenden Stoffe sind zu vermeiden. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass Wartungsarbeiten sowie das Betanken von Fahrzeugen/Baumaschinen außerhalb des Wasserschutzgebietes durchgeführt werden.

Zur Reinigung der Solarmodule sollte ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

In der Begründung zur Bauleitplanung ist angeführt, dass weitere Alternativstandorte für die Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermittelt wurden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre ein Standort außerhalb wassersensibler Bereiche, wie Wasserschutzgebiete, für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu begrüßen.

**Gegen den vorhabensbezogenen Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obigen Ausführungen berücksichtigt werden.**

Auf das LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Möller  
Baurätin